

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. Juni 2016

489

GRG Nr.	12	MO 43	450
---------	----	-------	-----

**Motion von Toni Kappeler, Andreas Guhl, Klemenz Somm und Daniel Vetterli
vom 9. März 2016
„Standesinitiative Gentechfreie Schweizer Landwirtschaft“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Rechts- und Ausgangslage

1. Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat beim Bund eine Standesinitiative einreicht mit dem Auftrag, darauf hinzuwirken, dass der Bund nach dem Ablauf des Gentech-Moratoriums per Ende 2017 die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowohl im Pflanzenbau als auch in der Tierhaltung verbietet oder das Moratorium um zehn Jahre verlängert. Zudem sollen gentechnisch veränderte, vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut mit landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder forstwirtschaftlicher Verwendung sowie gentechnisch veränderte Tiere, die für die Produktion von Lebensmitteln bestimmt sind, weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden dürfen.
2. Gemäss § 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1) wird mit einer Motion dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten. Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich (§ 46 Abs. 4 Satz 1 GOGR). Erklärt der Rat eine Motion erheblich, hat der Regierungsrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (§ 47 Abs. 1 GOGR). Der Antrag auf Überweisung einer Standesinitiative hat auf dem Motionsweg zu erfolgen (§ 47 a GOGR).
3. Nach Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) steht jedem Mitglied von National- und Ständerat, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und

jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Adressat der Initiative eines Kantons (Standesinitiative) ist die Bundesversammlung. Das Initiativrecht ist das Recht, der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem Erlass mit rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes, der Verordnung oder des Bundesbeschlusses (vgl. Art. 163 BV) zu unterbreiten beziehungsweise die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes durch eine parlamentarische Kommission vorzuschlagen.

4. Gemäss Art. 120 Abs. 1 BV sind der Mensch und seine Umwelt vor Missbräuchen in der Gentechnologie geschützt. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten (Art. 120 Abs. 2 BV). Das per 1. Januar 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) stützt sich unter anderem auch auf Art. 120 BV.

Nachdem das Schweizer Stimmvolk am 27. November 2005 die Volksinitiative „Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft“ angenommen hatte, wurde mit Art. 197 Ziff. 7 eine Übergangsbestimmung zu Art. 120 BV in der Bundesverfassung verankert, wonach die schweizerische Landwirtschaft für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme der Initiative gentechnikfrei bleibt. Insbesondere dürfen in dieser Zeit weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- gentechnisch veränderte, vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für die landwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;
- gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.

Mit einer neuen, auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzten Übergangsbestimmung des GTG wurde das gemäss Art. 197 Ziff. 7 BV geltende Moratorium für gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft (GVO-Moratorium oder Gentech-Moratorium) um drei Jahre bis zum 27. November 2013 verlängert. Danach folgte eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 2017. Diese wurde durch eine entsprechende Motion von Nationalrat Markus Ritter ausgelöst. Diese Motion wurde im Rahmen der Diskussion zur Weiterentwicklung der Landwirtschaftspolitik in den Jahren 2014-2017 behandelt. Mit ihrem Beschluss vom 22. März 2013 über die Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) stimmte die Bundesversammlung auch einer entsprechenden Änderung von Art. 37a GTG und damit einer Verlängerung des GVO-Moratoriums bis zum 31. Dezember 2017 zu.

II. Beurteilung

1. Die Motion wird damit begründet, dass die Schweizer Bevölkerung gentechnisch-veränderte Lebensmittel mehrheitlich ablehne. Eine Koexistenz von GVO-Landwirtschaft und konventioneller Landwirtschaft sei nicht möglich. Die Liste der negativen Auswirkungen von GVO sei lang. Die Grossverteiler Migros und Coop

hätten die „Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft“ unterzeichnet und sich somit für eine gentechfreie Landwirtschaft ausgesprochen. Der landwirtschaftlich geprägte Kanton Thurgau solle sich für eine Landwirtschaft einsetzen, welche die Anliegen der Bevölkerung sowie die Einhaltung der Lebensgrundlagen ernst nehme.

2. Der ersten Verlängerung des GVO-Moratoriums vom 27. November 2010 bis zum 27. November 2013 wurde von den eidgenössischen Räten zugestimmt, um sicherzustellen, dass das laufende Nationale Forschungsprogramm 59 über „Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen“ (NFP 59) ohne übermässigen politischen Druck weitergeführt und abgeschlossen werden kann und dass für den allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen, Saatgut und Tieren in der Landwirtschaft die notwendigen wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Für die erforderliche Umsetzung der neuesten Forschungsergebnisse und die Beantwortung noch offener Fragen im Gentechnikrecht sollte ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Auch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass weder in der Landwirtschaft noch bei den Konsumentinnen und Konsumenten ein dringlicher Handlungsbedarf nach GVO im Lebensmittelbereich besteht.

Nachdem die eidgenössischen Räte einer zweiten Verlängerung des GVO-Moratoriums bis Ende 2017 zugestimmt hatten, führte der Bundesrat im Jahr 2013 zur Vorbereitung auf die Zeit danach ein Vernehmlassungsverfahren über einen Entwurf für eine Revision des GTG, über einen Entwurf für eine neue Verordnung über Massnahmen in der Landwirtschaft zur Koexistenz von gentechnisch veränderten Pflanzen und nicht gentechnisch veränderten Pflanzen (Gentechnik-Koexistenz-Verordnung, KoexV) und über einen Entwurf für eine Änderung der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung, SR 916.151) durch. Mit diesen Rechtsgrundlagen sollte die Koexistenz von konventionellen Kulturen und GVO geregelt werden. Diese Regelung sollte insbesondere den Schutz traditioneller Kulturen vor Vermischungen mit GVO garantieren und so die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zwischen GVO-haltigen und GVO-freien Nahrungsmitteln gewährleisten. In dieser Vernehmlassung sprach sich ein erheblicher Teil der konsultierten Kreise grundsätzlich gegen den Anbau von GVO in der Schweiz aus, und es wurden die vorgeschlagenen Bestimmungen mehrheitlich kritisiert. Auch der Thurgauer Regierungsrat lehnte in seiner Vernehmlassungsantwort die Ausscheidung von GVO-Gebieten und GVO-freien Zonen ab. Ein Nebeneinander von GVO-freien und GVO-Gebieten in der Schweiz sei aufgrund der in der Schweiz vorherrschenden kleinräumigen Verhältnisse nicht sinnvoll. Vielmehr müsste die ganze Schweiz GVO-frei bleiben. Auch dürfte es schwierig sein, eine wirkliche Koexistenz zwischen GVO- und GVO-freien Gebieten beziehungsweise Produkten gewährleisten zu können (vgl. RRB Nr. 329 vom 7. Mai 2013).

Aufgrund dieses Vernehmlassungsergebnisses mussten die zur Diskussion gestellten Regelungen nochmals überarbeitet werden. Das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Landwirtschaft arbeiteten neue Optionen aus und erörterten die-

se mit den Betroffenen.

3. An seiner Sitzung vom 18. Dezember 2015 beschloss der Bundesrat, das Verbot des Anbaus von GVO beizubehalten. Das geltende Moratorium soll im Rahmen des GTG bis 2021 verlängert werden. Weiter sollen die Grundsätze zum Schutz der gentechfreien Produktion und zur Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten (Koexistenz) präzisiert sowie Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Anbaugelände für GVO auszuscheiden. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sollen in diesem Sinn eine Botschaft zur Anpassung des GTG ausarbeiten. Der Bundesrat begründet die Verlängerung des Moratoriums bis 2021 damit, dass dadurch eine gründliche und sachliche Diskussion des möglichen zukünftigen Einsatzes von GVO in der schweizerischen Landwirtschaft ermöglicht wird. Eine Verlängerung des Moratoriums ist nach Ansicht des Bundesrates so lange möglich, als das Moratorium hinreichend begründet und sowohl zeitlich als auch sachlich begrenzt ist.
4. Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundesrates, das bestehende Gentech-Moratorium mindestens bis 2021 zu verlängern und diese Zeit zu nutzen, um eine vertiefte Diskussion zu diesem Thema zu führen. Die mit der Motion geforderte Standesinitiative ist dafür aber weder nötig noch zielführend. Ob, ab wann und unter welchen Rahmenbedingungen der Anbau von GVO-Produkten beziehungsweise das Nebeneinander der landwirtschaftlichen Produktion mit oder ohne Gentechnik erlaubt werden sollen, ist im Interesse der ganzen Schweiz zu klären. Diese Fragen betreffen keine spezifisch thurgauischen Interessen. Auch hat sich an der grundsätzlich sehr kritischen Haltung gegenüber der Gentechnik in der Landwirtschaft bis heute nichts geändert. Die Bundesversammlung wird sich demnächst im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens mit dieser Thematik befassen. Der Kanton Thurgau und alle anderen Kantone werden dabei ausreichend Gelegenheit erhalten, sich an dieser Diskussion zu beteiligen, ihre Meinung kundzutun und ihre kantonalen Interessen geltend zu machen. Der Standpunkt des Kantons Thurgau kann insbesondere im Rahmen der vorgesehenen Vernehmlassung zur Botschaft über die Anpassung des Gentechnikgesetzes klar und unmissverständlich vorgetragen werden. Auch werden die Mitglieder der Bundesversammlung die spezifischen Interessen ihrer Parteien und Regionen direkt in die parlamentarischen Beratungen über diese Gesetzesvorlage einbringen können. Es gibt somit ausreichend Möglichkeiten, die Anliegen der thurgauischen Bevölkerung und Landwirtschaft zu platzieren, so dass diese berücksichtigt werden können.
5. Auch wenn die vorliegende Motion erheblich erklärt würde, käme sie kaum noch rechtzeitig, um mit der einzureichenden Standesinitiative auf das vorgesehene Gesetzgebungsverfahren Einfluss nehmen zu können. Der Regierungsrat müsste einen Entwurf mit rechtsetzenden Bestimmungen eines Bundeserlasses ausarbeiten oder die Ausarbeitung eines solchen durch eine parlamentarische Kommission vorschlagen und dem Grossen Rat beantragen, den Entwurf oder den Vorschlag der Bundesversammlung unterbreiten zu dürfen. Erst wenn der Grosse Rat diesem Antrag zustimmen würde, könnte die Standesinitiative bei der Bundesversammlung

eingereicht werden. Zu diesem Zeitpunkt dürften aber auch bereits die Vorschläge des Bundesrates bekannt und die politische Diskussion darüber eröffnet worden sein. Wenn der Kanton Thurgau parallel dazu einen eigenen Entwurf ausarbeiten und vorlegen würde, wäre das kein zielführendes Vorgehen, sondern eine unnötige Doppelspurigkeit.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach